

## 7. Probleme

Die Erfahrung lehrt, dass sich leider nicht alle Arbeitgeber an die gesetzlichen Regelungen halten und die Freistellung unrechtmäßig verweigern. In diesem Fall sollte sich der Jugendleiter sofort an seinen **Personal- oder Betriebsrat** wenden und ihn um Unterstützung bitten.

Wenn der Arbeitgeber sich darauf beruft, dass aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen eine Freistellung nicht möglich ist, so kann dies nur im konkreten Einzelfall gelten: Der jeweilige Arbeitnehmer muss zum Zeitpunkt der beantragten Freistellung im Betrieb unersetzbar sein. Der Arbeitgeber kann sich nicht auf die hohe Überstundenbelastung der gesamten Belegschaft oder Abteilung berufen.

Weigert sich der Arbeitgeber eine Freistellung zu gewähren, so muss der Jugendleiter darauf bestehen, dass der von der Landesjugendleitung gestellte Antrag auf Freistellung schriftlich abgelehnt wird. Der Jugendleiter sollte auch die Landesjugendleitung in München telefonisch benachrichtigen.

Wie in vielen Bereichen des Lebens ist das Recht auf Freistellung für Mitarbeiter in der Jugendarbeit ein Recht, das man gelegentlich erst erstreiten muss. Da Jugendleiter aber sowieso schon viel Freizeit für ihre Tätigkeit opfern, sollte man hier die Auseinandersetzung nicht scheuen.

## 8. Auskunft und Hilfe

Für **weitere Auskünfte** steht das Büro in München gerne zur Verfügung.

Feb. 11 - Flyer Freistellung.DOC

**Bayerische Fischerjugend - Landesjugendleitung**  
Pechdellerstraße 16 • 81545 München  
☎ 089 / 64 27 26 - 31 • Telefax 089 / 64 27 26 - 34  
E-Mail: [info@fischerjugend.de](mailto:info@fischerjugend.de)

An die  
Bayerische Fischerjugend  
Landesjugendleitung  
Pechdellerstr. 16  
81545 München

Telefax 089/642726-34

## Freistellung

Ich benötige einen Antrag auf Freistellung für eine Maßnahme der Jugendarbeit.

Bezeichnung der Maßnahme: \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Verein \_\_\_\_\_

Telefon tagsüber \_\_\_\_\_

Telefon privat \_\_\_\_\_

Mobiltelefon \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Ich bin  Beamter  Arbeiter  Angestellter  
 Soldat, ZDL  Schüler  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

Funktion im Verein (z. B. Jugendleiter):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

# Jugendleiterinformation

# Freistellung für Jugendleiter



**Bayerische  
Fischerjugend**  
Landesjugendleitung



**Ehrenamtliche Mitarbeiter von Jugendverbänden und damit auch Jugendleiter in den Fischereivereinen investieren viel Zeit für die Jugendarbeit und opfern dafür oftmals auch ihren Jahresurlaub.**

**Daher hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen eine Freistellung von ihren dienstlichen Tätigkeiten für diese Aufgabe erhalten können. Der Arbeitgeber kann, muss jedoch das Gehalt nicht weiter bezahlen.**

## 1. Arbeiter, Angestellte

In Bayern bildet das "Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit" vom 14. April 1980 die gesetzliche Grundlage. Es gilt für **alle bayerischen Arbeitnehmer** mit Ausnahme der Beschäftigten des Bundes, für die eine gesonderte Regelung besteht (siehe unter 3.)

Dieses Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber, Arbeitnehmer zusätzlich zum normalen Urlaub für bis zu 15 Arbeitstage und höchstens vier Anlässe pro Jahr für Zwecke der Jugendarbeit vom Dienst freizustellen. Diese Freistellung kann unter anderem beansprucht werden:

- für die Tätigkeit als **Leiter** oder **Helfer** in Zeltlagern, bei Jugendwanderungen und anderen Jugenderholungsmaßnahmen (z.B. Jugendzeltlager eines Vereins);
- zur Teilnahme an **Ausbildungslehrgängen** und Schulungsveranstaltungen für Jugendleiter (z.B. Seminare der Landesjugendleitung, der Bezirksjugendleitungen, der Kreis-, Bezirksjugendringe, anderer Verbände usw.);
- zur Teilnahme an **Tagungen** der Jugendverbände (z.B. Jugendleiterversammlungen der Bezirksfischereiverbände, Tagung der Jugendleiter beim Landesfischereitag, Tagungen der Jugendringe);

- zur Leitung von Seminaren und zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung.

Auf die Gewährung der Freistellung besteht nach dem Gesetz grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Der Arbeitgeber kann die Freistellung verweigern, "wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht" (Gesetzestext). Bei Verweigerung der Freistellung ist der Betriebs- bzw. Personalrat einzuschalten.

Die Freistellung darf nicht auf angefallene Überstunden oder den allgemeinen Erholungsurlaub angerechnet werden. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer für seine Tätigkeit als Jugendleiter **zusätzlich** freistellen.

## 2. Antragstellung

Die Freistellung kann nicht vom Jugendleiter selbst beantragt werden. **Antragsberechtigt ist jedoch die Landesjugendleitung.** Wenn eine Freistellung benötigt wird, so kann das hier abgedruckte Formular verwendet werden (auch per Telefax). Aber auch ein Anruf genügt. Der Antrag auf Freistellung wird dem Jugendleiter dann umgehend zugesandt. Der Jugendleiter reicht diesen an seinen Arbeitgeber weiter. Da der Antrag auf Freistellung vierzehn Tage vorher beim Arbeitgeber eingehen muss, sollte der Freistellungsantrag möglichst **frühzeitig** (ein bis zwei Monate vorher) bei der Landesjugendleitung angefordert werden: Das Büro in München ist in der Urlaubszeit nicht immer durchgehend besetzt.

## 3. Bundesbeamte, Soldaten, ZDL

Für **Bundesbeamte** (Bahn, Post, Richter usw.) gilt die Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1997 (§7, SUrlV). Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann hier in besonders begründeten Fällen **bezahlter** Sonderurlaub bis zu fünf bzw. zehn Tagen im Jahr gewährt werden. In diesen Fällen

wird der Antrag **vom Betroffenen selbst** gestellt. Diese Regelung gilt ähnlich auch **für Arbeiter und Angestellte des Bundes** sowie **Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.**

## 4. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Bayern

Hier gilt der Beschluss des Bayerischen Ministerrates vom 16. Juni 1998: „Beschäftigte des Freistaates Bayern, die als ehrenamtliche Jugendleiter nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 (...) freigestellt sind, erhalten bis zur Dauer von fünf Tagen im Jahr die volle Fortzahlung der Bezüge.“ Diese Regelung bezieht alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bayern mit Ausnahme der Beschäftigten des Bundes ein.

## 5. Schüler

Hier gelten die einschlägigen Vorschriften in den Schulordnungen. Auf **schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers **beim Schulleiter** können Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu legt man am besten die Einladung zur entsprechenden Veranstaltung vor. Die Landesjugendleitung kann auch eine entsprechende Bestätigung ausstellen, die ebenfalls mit dem abgedruckten Formular angefordert werden kann.

## 6. Verdienstausschlag

Sehr häufig wird durch die Freistellung ein Verdienstausschlag entstehen, da der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Lohn weiter zu zahlen. Bei **Jugendleiterseminaren** und bei **Tagungen überörtlicher Verbandsgruppen** (ab Bezirksebene) wird ein Ersatz des Verdienstausschlages durch den Bayerischen Jugendring gewährt. Anträge sind über die Landesjugendleitung auf einem Formblatt zu stellen. Auch Selbständigen wird der Verdienstausschlag erstattet.